

man weiter, müsse auch die Strafmündigkeitsgrenze auf mindestens fünfzehn oder sechzehn Jahre heraufgesetzt werden. Die Einführung eines neunten Schuljahres in den meisten Bundesländern mache dies auch aus dem praktischen Grund erforderlich, weil auch den Frühkriminellen der reguläre Schulabschluß wie allen anderen garantiert werden müsse.

Wie bereits erwähnt, wird bezweifelt, ob eine Jugendstrafe von 6 Monaten (das gesetzliche Mindestmaß) überhaupt einen pädagogischen Einfluß haben könne. Die Mindeststrafe solle deshalb ein Jahr betragen, um den Jugendlichen nicht aus einem fruchtbaren Nacherziehungsprozeß herausreißen zu müssen. Der § 105 JGG hat sich nach Ansicht vieler Praktiker nicht bewährt, weil die damit gegebene Möglichkeit, einen Heranwachsenden als Erwachsenen oder als Jugendlichen zu behandeln ganz ungleichmäßig praktiziert wird (vgl. *F. Schaffstein*, Die Behandlung des Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, in: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, a. a. O.,

S. 130—155). Schaffstein fordert deshalb die allgemeine Anwendung des Jugendstrafrechts auf die Heranwachsenden. Wo sich der Heranwachsende nachweislich nicht für den Jugendstrafvollzug eigne, müsse auf Gefängnis erkannt werden. Die Höchstdauer von 10 Jahren Jugendstrafe reiche jedoch (in seltenen Fällen) nicht aus, um „dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach angemessener Sühne schwerster Schuld gerecht zu werden“ (S. 155). Es sei erwägenswert, das Höchstmaß der Strafe für solche Fälle auf 15 Jahre Gefängnis festzusetzen.

Auch ein optimal erneuerter Strafvollzug wird nicht die tieferliegenden und verflochtenen Probleme beheben können, die im Häftling wie in den Vollzugsbeamten begründet sind. „Die Grenzen der Erziehungsmöglichkeiten liegen in der Persönlichkeit des Verurteilten, in der Vollzugsgestaltung und in den Verhältnissen nach der Entlassung“ (Greif, a. a. O., S. 65). Aporien in Einzelfällen müssen vom Betroffenen wie von der Gesellschaft getragen werden.

Kurzinformationen

Eine Instruktion („*Renovationis causam*“) über die zeitgemäße Erneuerung der Noviziatsausbildung veröffentlichte die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute am 1. Februar 1969 („*Osservatore Romano*“, 2. 2. 69). Das Dokument will den von den verschiedenen Orden und Kongregationen vorgeschlagenen Änderungen für die Noviziatsausbildung die bisher nicht vorhandene kirchenrechtliche Grundlage geben. Die dadurch ermöglichten Änderungen tragen experimentellen Charakter. Die gemachten Erfahrungen sollen später in die kirchliche Gesetzgebung eingebracht werden. Ein erster Teil über „einige Richtlinien und Prinzipien“ stellt die neuen Maßnahmen dar und erläutert ihren Sinn. Zwei Grundprinzipien bestimmen das Dokument: 1. Die Übernahme der Ordensverpflichtungen erfordere vom Menschen heute mehr als früher die notwendige geistige, geistliche und vor allem affektive Reife. 2. In den apostolischen Orden müsse die Ausbildung besser auf die Einheit von geistlich-religiösem und apostolischem Leben ausgerichtet werden. Im Sinne des ersten Prinzips wird das bisher dem Noviziat vorhergehende Postulat in eine Probezeit bis zu zwei Jahren umgewandelt. Der Übergang vom Postulat zum Noviziat könne erst dann erfolgen, wenn der Kandidat jenen Grad geistlicher und menschlicher Reife erlangt habe, daß man ihn für fähig hält, die damit verbundenen Verpflichtungen (auch die Trennung von der Welt) frei und vollständig auf sich zu nehmen bzw. allmählich dahin zu gelangen. Bei aller Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Unterschiede soll jedoch das Alter der Zulassung zum Noviziat im allgemeinen erheblich heraufgesetzt werden. Da die Glaubenskenntnis der heutigen Jugend im Vergleich zu ihrer profanen Bildung sehr unzulänglich sei, solle die Theologie in der eigentlichen Noviziatsausbildung stärker als bisher betont werden. Von Anfang an soll der Novize direkter auf die spezifische Lebensweise und das Apostolat seiner Gemeinschaft vorbereitet werden. Vom gleichen Prinzip her ist vor Ablegung der ewigen Gelübde die Möglichkeit einer Verlängerung der zeitlichen Gelübde sowie deren Ersetzung durch eine andere Art der Verpflichtung (z. B. ein Versprechen gegenüber der Ordensgemeinschaft) vorgesehen. Die ewige Profess jedoch soll nur nach ernster Vorbereitung und mit dem dafür notwendigen Grad ganzmenschlicher und geistlicher Reife abgelegt werden. Entsprechend dem zweiten Prinzip soll die Noviziatsausbildung durch eine Periode von Experimenten ergänzt werden, die je nach der Art des Ordens (beschaulich oder apostolisch, männlich oder weiblich) verschieden durchgeführt werden kann. Der zweite Teil enthält Einzelschriften.

Auf dem traditionell gewordenen „Brüdermahl“, das am 12. 2. 69 vom evangelischen Präses *J. Beckmann*, Düsseldorf, und von Bischof *F. Hengsbach*, Essen, in Duisburg veranstaltet wurde, hielten die beiden Kirchenführer diesmal mit etwa 30 evangelischen und katholischen Gästen ein Rundgespräch über „Glaube und Glaubensbekenntnis“, das die im vorigen Jahr verkündete gegenseitige Anerkennung der Taufe (vgl. HK 22, 148) fortführte. Dabei wurde eine neue Handreichung für gemeinsame Gebetsgottesdienste evangelischer und katholischer Christen freigegeben. Sie betrifft die äußere Gestaltung der Gottesdienste sowie Empfehlungen für Schriftworte, Gebete und Lieder und wurde von dem ökumenischen Kontaktkreis zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem katholischen Bistum Essen erarbeitet. Bischof Hengsbach sprach zugunsten des in Umlauf gesetzten Vorentwurfes einer gemeinsamen Übersetzung des Apostolikums. Man solle sich nicht sorgen, daß über das Wort „katholisch“ bei Kirche noch keine volle Einigung erzielt sei, es werde weiter daran gearbeitet. Präses Beckmann befaßte sich mit dem Thema „Der Glaube des Einzelnen und das in der Kirche gesprochene Glaubensbekenntnis“ und setzte sich kritisch mit modernen Bekenntnisformulierungen auseinander, bei denen „die Anthologie zur Dominante wird“. Ein „Bekenntnis der Kirche“ entstehe erst, wenn es die Kirche „rezipiert, akzeptiert und programmiert“. Er schloß die Möglichkeit nicht aus, daß geltende Bekenntnisse der Kirche, die einer bestimmten Zeit entstammen, angesichts neuer Fragen in einzelnen Punkten weiterentwickelt bzw. neu formuliert werden (epd, 12. 2. 69). Die Arbeit des Kontaktkreises Düsseldorf - Essen läßt daher weitere Früchte erhoffen.

Das neugewählte Exekutivkomitee des Weltrates der Kirchen tagte erstmals vom 27. bis 31. Januar 1969 in Tulsa, Oklahoma (USA), unter Vorsitz des Inders *M. M. Thomas*, Bangalore. Deutsches Mitglied war Kirchenpräsident *R. von Weizsäcker*. Auf Drängen des Generalsekretärs *E. C. Blake* wurden Weichen für einen klareren Kurs gestellt und der in Uppsala beschlossene Ausschuß für die Strukturreform des Weltrates eingesetzt, Vorsitzender der Methodistenbischof *J. K. Mathews* (USA), deutsches Mitglied Oberkirchenrat *R. Weber*, Stuttgart. Zur bestmöglichen Verwendung der reichlicher eingehenden kirchlichen Mittel für Entwicklungshilfe — 1969 etwa 40 Millionen DM — wurde ein „internationales Konsortium“ zur Kontrolle gebildet (epd, 28.—31. 1. 69). Blake hatte gerade vor der Leitung des Nationalrates der Kirchen Christi in den

USA in Memphis, Tennessee, erklärt, wenn die Kirchen auf weitere Beachtung der Jugend Wert legten, müßten sie endlich die Zwangsjacke ihrer Denominationen ablegen („Church Times“, 31. 1. 69). Vor dem Exekutivkomitee berichtete er über seine Audienz bei Papst Paul VI. am 10. 1. 69, dem er ein in Leder gebundenes Exemplar der Beschlüsse der Weltkirchenkonferenz von Uppsala überreicht hatte. Der Blake nahestehende Leiter der Vereinigten Presbyterianischen Kirche, J. C. Smith, hatte ihn so verstanden, daß „Rom in den nächsten zehn Jahren Mitglied des Ökumenischen Rates sein“, also den Antrag auf Mitgliedschaft stellen werde, der in Uppsala nahegelegt wurde (epd, 28. 1. 69; vgl. HK 22, 387 f.). Aber „Church Times“ (24. 1. 69) berichtete nüchterner und glaubwürdiger, es sei im Vatikan über eine mögliche Mitgliedschaft der römisch-katholischen Kirche und über karitative Zusammenarbeit im Dienste des Friedens, auch über die Autoritätskrise in der ganzen Christenheit gesprochen worden, aber der Papst sei über die bestehenden Gremien der „Gemeinsamen Arbeitsgruppe“ und des gemeinsamen Komitees von *Justitia et Pax* nicht hinausgegangen, sondern er habe den grundsätzlichen Unterschied zwischen der römisch-katholischen Kirche betont, deren Autorität auf einer Gründung Christi beruhe, und dem Weltkirchenrat, der eine menschliche, irdische Institution sei, „die die Einheit der Christen sucht und daher wesentlich provisorisch und zeitbedingt ist!“

Das endgültige Unions-Schema für die Vereinigung der Kirche von England mit den Methodisten, veröffentlicht Ostern 1968 und seitdem heftig diskutiert (vgl. HK 22, 363 f.), ist durch eine Vorabstimmung in den 43 Diözesen der Kirche von England für die im Juli fällige Entscheidung der Convokationen von Canterbury und York vorgeklärt worden. Dank der positiven Haltung der 10. Lambethkonferenz zum Unions-schema (vgl. HK 22, 477) und der ernststen Warnungen des Erzbischofs von Canterbury, G. M. Ramsay, Anfang Januar 1969, wonach eine Ablehnung des Unionsplanes ein schwerer Schlag für die Ökumenische Bewegung sein würde („Church Times“, 17. 1. 69), haben die Abstimmungen ergeben, daß 77 v. H. der Laien und 68,5 v. H. der Priester der Kirche von England das sog. Stadium I der Union mit dem heiklen Versöhnungsgottesdienst und der gewollten Zweideutigkeit der gegenseitigen Handauflegung ausdrücklich billigen. Allerdings bringt diese Abstimmung, die in manchen Diözesen (z. B. der des Bischofs J. Moorman von Ripon) eine Ablehnung aufwies, auch die zu Beginn schon aufgeworfene Frage zur Entscheidung, was mit den Geistlichen wird, die diese Union nicht mitmachen. Es gab in der Führung der Kirche von England auch Stimmen, die vor der Union warnten, wenn die dissentierende Minderheit sehr stark sein werde. Das ist nun offensichtlich der Fall. Wenn auch der Führer der Methodistenkonferenz und Vertreter in der gemeinsamen Kommission, H. Roberts, das Ergebnis der Vorabstimmung guthieß, so haben sich sofort bei den Methodisten zahlreiche Persönlichkeiten für die Beibehaltung der methodistischen Tradition ausgesprochen und die Gründung einer selbständigen Methodistenkirche angekündigt. Ähnliche Absichten hegen nach dem lebhaften Schriftwechsel in der „Church Times“ wie in den großen Tageszeitungen auch die Rom nahestehenden Anglikaner, die sich nicht davon beeinflussen lassen, daß ihnen vorgehalten wird, auch römisch-katholische Experten hätten das Ordinal des Unions-Schemas gutgeheißen („Church Times“, 31. 1. und 7. 2. 69). Der Vorschlag, den unlängst der ehemalige Erzbischof von Canterbury, Lord Fisher, machte, das Ordinal zu ändern und durch eine Beauftragung des anglikanischen bzw. des presbyterianischen Amtsträgers für den Bereich der anderen Kirche zu ersetzen, kann nicht mehr berücksichtigt werden, obwohl es eine praktische, von Zweideutigkeiten befreite Lösung wäre. Wie es z. Z. scheint, nehmen die Dinge ihren Lauf und führen u. U. zu einer Diskreditierung weiterer Unionen.

Über die liturgische Aktivität ehemaliger Priester in den USA berichtet „The National Catholic Reporter“ (12. 2. 69), der in zahlreichen Städten eine entsprechende Umfrage durchgeführt

hat. Wegen der in den meisten Fällen geübten Geheimhaltung sei die Zahl der ehemaligen, inzwischen vielfach verheirateten Diözesan- und Ordenspriester, die im Familien- und Freundeskreis oder für bestimmte Gruppen gelegentlich oder regelmäßig seelsorglich tätig sind und dabei auch die Eucharistie feiern, schwer bestimmbar. Ihre Zahl nehme aber ständig zu. Im Herbst 1968 hat sich zur Erfassung dieses Personenkreises die *Society of Priests for a Free Ministry* konstituiert. Nach den Aussagen ihres Sekretärs, P. Best, bekundeten bisher etwa 300 ehemalige Priester ihr Interesse an der Vereinigung. Die Gesellschaft wendet sich gegen die bischöfliche Kontrolle über die Liturgie und die Zölibatspflicht für Priester. Einige Mitglieder wollen sich bei den Bischöfen um offizielle Anerkennung ihrer Tätigkeit bemühen. Der „National Catholic Reporter“ nennt namentlich zahlreiche ehemalige Priester, die in verschiedenen Gegenden des Landes liturgische Funktionen ausüben. Auch von Konzelebration und Interkommunion wird berichtet. In einigen Fällen spendeten diese ehemaligen Priester das Taufsakrament oder führten die Funktionen des Priesters bei „kirchlichen“ Eheschließungen aus, darunter Trauungen von ehemaligen Priestern. Die Beteiligten betonen durchwegs, bei ihren Unternehmungen sei mehr im Spiel als Protest gegen die hierarchischen Strukturen. Die „echt christliche Erfahrung“ bei der Gottesverehrung mit Gleichgesinnten könne nicht als bloß innerkirchliches Konfliktsphänomen abgetan werden. Unter den Teilnehmern an solchen Eucharistiefiern werden zahlreiche ehemalige Ordensfrauen registriert, aber auch gelegentlich zivilgekleidete, an Ordensgemeinschaften gebundene Personen. Von ehemaligen Priestern zelebrierte Gottesdienste seien aber keineswegs so häufig wie ähnliche gottesdienstliche Veranstaltungen in den Gruppen der sog. „underground church“ (vgl. HK 22, 357), die mehrheitlich von noch im Amt befindlichen Priestern getragen werden. Angesichts des Unbehagens über die geltende Pfarrstruktur, heißt es weiter, würden solche Erscheinungen künftig noch an Gewicht gewinnen. Wie die underground church scheint auch diese Strömung in der kalifornischen Erzdiözese Los Angeles einen der Schwerpunkte zu bilden. Ein starker Trend zum Sektiererischen ist dabei nicht zu verkennen.

Die Aktivität des **Black Catholic Clergy Caucus** macht das Rassenproblem auch in der katholischen Kirche der USA von einer neuen Seite akut. Schon bei ihrer Gründung im April 1968 machte die Organisation (sie umfaßt etwa 85 farbige Priester und Brüder; in den USA gibt es insgesamt nur etwa 170 farbige Priester und einen farbigen Weihbischof) durch eine Stellungnahme von sich reden, in der sie die katholische Kirche des Landes als „rassistische Institution“ bezeichnete. Die Organisation unter Leitung von R. Lambert, die sich mit der Bewegung des *Black Power* teilweise identifiziert, hat bei einer Zusammenkunft mit Vertretern des Episkopats die Errichtung eines „schwarzen Sekretariats“ gefordert, das die Arbeit der schwarzen Geistlichen für die afroamerikanische Bevölkerung koordinieren soll (vgl. „The National Catholic Reporter“, 12. 2. 69). Da die Bischöfe bislang wenig Verständnis für diese Forderung gezeigt haben, hat der farbige Geistliche D. Clark, ebenfalls einer der führenden Vertreter der Organisation, angekündigt, notfalls werde man sich in Rom für die Errichtung eines „schwarzen Ordinariats“ verwenden, das nach dem Muster der Militärseelsorge überregional tätig und der Bischofskonferenz direkt unterstellt sein sollte. Die amerikanischen Bischöfe, so wird in den schwarzen Gemeinden immer wieder betont, hätten keine Kontakte zur Negerbevölkerung, ihre Berater seien fast ausschließlich Weiße, und beim Zusammenreffen mit Farbigenvertretern zeigten sie eine erschreckende Unkenntnis der Problematik. Ein schwarzes Sekretariat müsse deshalb die Programme für die schwarzen Katholiken erarbeiten. Außerdem müßten afrikanische Kulturelemente in die Liturgie integriert werden (NC News Service, 5. 2. 69). In einem Brief an Erzbischof J. F. Dearden, den Vorsitzenden der Bischofskonferenz, betont die Organisation, sie werde ihre Arbeit „mit oder ohne kirchliche Billigung“ intensivieren. Sie fordert Mitsprache bei Stellenbesetzungen und Programmvor-

bereitungen, soweit die schwarze Bevölkerung davon betroffen sei. Wenn nicht den Erfordernissen der farbigen Bevölkerung auch auf kirchlichem Gebiet endlich Rechnung getragen werde, dann stehe die Existenz der Kirche unter den Farbigen auf dem Spiel („The National Catholic Reporter“, 29. 1. 69). In Chicago und Newark ist es bereits zu Auseinandersetzungen um die Besetzung von Pfarrstellen durch Farbige gekommen. Dabei wurden farbige Priester als „militante Separatisten“ und weiße Bischöfe als „zumindest unbewußte Rassisten“ bezeichnet (vgl. auch „Newsweek“, 27. 1. 69). Bei einem von Lambert geleiteten Gottesdienst für die Einheit der Christen in Chicago, bei der auch Baptistenpfarrer und Mitglied der Southern Christian Leadership Conference, *J. Jackson*, eine militante Predigt hielt, trugen die meisten Teilnehmer afrikanische Gewänder. Afrikanische Musikelemente waren Bestandteil der Feier. Auf ihrer Frühjahrskonferenz im April in Houston wollen die US-amerikanischen Bischöfe zu den Forderungen der farbigen Geistlichen Stellung nehmen.

Die **Bewertung des Pflichtzölibats für Priester in Lateinamerika** wird als Teilergebnis einer Repräsentativumfrage in Brasilien, Chile, Kolumbien, Mexiko und Venezuela ersichtlich, die von mehreren sozioreligiösen Forschungszentren, im Rahmen der FERES, durchgeführt wurde (zusammengefaßt vom Direktor des Kolumbianischen Instituts für Entwicklung ICODES, *G. Pérez Ramírez* in „ido-c, No. 68—50). Gerade wegen der auf den Zölibat gerichteten Fragen war die gesamte Untersuchung zunächst auf erheblichen Widerstand seitens einiger Bischöfe gestoßen, namentlich in Brasilien, wo in diesem Zusammenhang der Direktor des Zentrums für Religionsstatistik und Sozialforschung (CERIS), der holländische Geistliche *G. Deelen* MSC, seines Amtes enthoben wurde (vgl. NC

News Service, 11. 9. 67). Ob der Zölibat ein wesentlicher Bestandteil des Priesteramts sei, beantworteten nur 28,4% der befragten Priester und Laien positiv. Mit 51,8% positiver Antworten nimmt Mexiko innerhalb des Gesamtergebnisses eine Sonderstellung ein. Durchwegs befürworten mehr Laien als Priester den Pflichtzölibat (etwa 2:1). 68,8% aller Befragten haben gegen verheiratete Priester nichts einzuwenden, das sind aufgeschlüsselt 7,7 von 10 Priestern und 5,5 von 10 Laien. Für die Gruppe der Laien wurde festgestellt, daß die Befürwortung priesterlichen Zölibats mit dem Alter zunimmt, mit dem Bildungsgrad jedoch abnimmt. Es sprechen sich mehr Frauen als Männer für den Zölibat aus. Unter den Priestern neigen überwiegend jene einer Revision der bestehenden Vorschriften zu, die eine Führungsposition innehaben (was allerdings nicht für die Hierarchie gelte, weil diese auch „nicht nach dem Leistungsprinzip aufgebaut“ sei, wie Pérez mit einem sarkastischen Seitenhieb vermerkt), die städtischer Herkunft sind und die im Ausland ein Sonderstudium absolviert haben. Erstaunlicherweise treten mehr Ordensgeistliche als Weltpriester für eine Aufhebung der Zölibatsverpflichtung ein. Die Befürwortung der Priesterehe korreliert nach den vorliegenden Ergebnissen mit Verständnis für die Notwendigkeit der Geburtenregelung und ihre moralische Berechtigung. Dagegen gilt als kennzeichnend für die Verteidiger der geltenden Praxis, daß 68% von ihnen die Zusammenarbeit mit nichtkatholischen Geistlichen ablehnen, 69% in der (vor allem finanziellen) Stärkung des traditionellen Seminarsystems den Ausweg aus der akuten Priesterfrage erblicken. Diese Ergebnisse, so stellt Pérez abschließend fest, dürften im Hinblick auf die kirchliche Disziplin nicht unberücksichtigt bleiben. Die Analyse der soziologischen Perspektiven lege die Modifikation dieser Disziplin nahe, „deren erster Schritt die Ordinierung von verheirateten Diakonen wäre“.

Bücher

OSWALD LORETZ und WALTER STROLZ (Hrsg.), **Die hermeneutische Frage in der Theologie**. Verlag Herder, Freiburg 1968, 514 Seiten, DM 56.—.

Dieses umfangreiche Sammelwerk zu einem der zentralsten Problemkomplexe gegenwärtigen Theologierens kann hier nur vorgestellt werden. Eine kritische Würdigung bedürfte eingehender Erörterung. Vorweg sei gesagt, was man von diesem Band nicht erwarten darf und kann: den Versuch einer zusammenfassenden oder gar abschließenden Diskussion der Bedeutung der hermeneutischen Frage in der Theologie oder eine allseitige Darstellung des status quaestionis aus den dafür in Frage kommenden Disziplinen und Richtungen. Das ergibt bereits ein Blick ins Inhaltsverzeichnis. Zehn Autoren sind mit nach Umfang, Bedeutungszusammenhang und Wertungsmöglichkeit durchaus unterschiedlichen Beiträgen vertreten. Neben zwei Philosophen (*Apel*, *Wiplinger*), zwei Judaisten (*Goldschmidt*, *Mayer*), drei Alttestamentlern (*Loretz*, *Schreiner*, *Westermann*) sind nur je ein Neutestamentler (*Pesch*), ein (ev.) Systematiker (*Schäfer*) und ein der Psychologie zugewandter „praktischer“ Theologe (*Bonhoeffer*) vertreten. Das Werk soll nach den Intentionen der Herausgeber demgemäß „das hermeneutische Problem in der heutigen Theologie wenigstens von einigen entscheidenden Fragestellungen her behandeln“ (S. 14). Dankenswerterweise hat man den philosophischen Gesprächspartner zunächst und ausgiebig zu Wort kommen lassen — angesichts des Umsichgreifens eines horror philosophiae innerhalb der Theologie oder eines zunehmenden philosophischen Theologierens aus dritter Hand ein nicht selbstverständlicher, aber um so notwendigerer Aspekt. Insbesondere der Beitrag von *Apel* über „Heideggers philosophische Radikalisierung und die Frage nach dem Sinnkriterium der Sprache“ (verkürzt wiedergegeben: ein Vergleich zwischen der Heideggerschen existenzialontologischen — Seinshermeneutik und der Wittgenstein-

schen — sprachanalytischen — Sinnkritik; vgl. dazu auch den Beitrag von *Apel*, Die Frage nach dem Sinnkriterium der Sprache und der Hermeneutik, in: *Welterfahrung und Sprache*, Weltgespräch 4, Freiburg 1968) stellt einen der Höhepunkte des Werkes dar, an den der einführende und grundlegende Beitrag von *Wiplinger* über „Ursprüngliche Spracherfahrung und metaphysische Sprachdeutung“ zwar nicht an klärender Wirkung, wohl aber durch die Intensität des Fragens herankommt, mit der er ebenfalls von der Heideggerschen (und Ebnerschen) Sprachmetaphysik her auf die „innigste Einheit von Sagen und Sein“ im Logos von Joh 1, 14 (S. 81) zugeht, durch den (seiner Meinung nach) nicht „eine gewisse bornierte (transzendental-) metaphysische Theologie“ überholt, sondern „vielleicht“ alle Philosophie suspendiert wird. Versteht man Hermeneutik mit *Westermann* als „Lehre des Verstehens“ (S. 184) oder mit *Apel* als „Frage nach der richtigen Auslegung des Sinnes“ (S. 91), so hat man, sieht man von *Westermanns* und vielleicht *Peschs* Beitrag einmal ab, manchmal etwas den Eindruck von üblichen exegetisch-bibeltheologischen Einführungen, die sich in der Intensität der Thematik nicht ganz an die Konsequenz des Begriffes halten. Das gilt wenigstens in der Durchführung nicht für den eigenwilligen, in diesem Zusammenhang wohl unüblichen, aber durchaus zum Thema gehörenden Beitrag von *Bonhoeffer* über „Theologie und Psychologie“ (vgl. dazu den gleichnamigen Beitrag in: *Weltgespräch* 4). Der Band schließt mit einer knappen „hermeneutischen“ Würdigung der Konstitution „Dei Verbum“ von *Loretz*, in dem — opportune importune — auch einige ekklesiologische Konsequenzen (Verhältnis der Schrift zum Lehramt, speziell zur päpstlichen Infallibilität, S. 499) zur Sprache gebracht werden. *Loretz* scheint aber die theologie- (nicht lehramts-) geschichtliche Bedeutung der Konstitution zu überschätzen, wenn er zweifelt, ob denn die Exegese die Chancen, die ihr die Konsti-